JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG
DES
HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT
AN DER
FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
ZUR
ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE
AM 8. FEBRUAR 1935 UM 12 UHR
IN DER ALTEN AULA
ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Paul Bockelmann
Gerichtsreferendar

OPPONENTEN:
Gerichtsassessor Dr. Schönke
Referendar Graf Pestalozza
Referendar Dr. Nüse

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

175

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Rechtskräftigen Urteilen gegenüber ist der Einwand der Arglist ausgeschlossen.
2. Ist eine Forderung mehrfach durch Pfandrechte und Bürgschaften gesichert, so hat zwischen Bürgen und Verpfändern im Innenverhältnis ein Ausgleich nach gleichen Teilen zu erfolgen.
3. Alternative Schuldfeststellung ist nur insoweit zulässig, als dem Urteil dieselbe „Tat" im Sinne des § 264 StPO. zugrunde gelegt wird.
4. Zum Vorsatz gehört nicht das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit.
5. Fahrlässigkeit ist keine Schuldform.